

# HSD NR. 903

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.09.2023  
Nummer 903

## **Übergangsbestimmungen des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf betreffend die digitale Lehre und digitale Prüfungen für das Wintersemester 2023/24**

**Vom 25.09.2023**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 22.09.2023 (GV. NRW. S. 1116) hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf folgende Übergangsbestimmungen für das Wintersemester 2023/24 erlassen.

### **ABSCHNITT I ALLGEMEINES**

#### **I. GELTUNGSBEREICH**

Diese Übergangsbestimmungen regeln die Zulässigkeit von Digitallehre und digitalen Prüfungen bis zum 29.02.2024.

#### **II. GRUNDSATZ**

Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen können durch Digitallehrveranstaltungen bzw. digitale Prüfungen ersetzt werden, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. Prüfung dafür insbesondere didaktisch eignet.

### **III. BEGRIFFSBESTIMMUNG**

Digitallehre im Sinne dieser Übergangsbestimmungen sind Lehrangebote in ausschließlich elektronischer Information und Kommunikation; ergänzend entwickelte Lehrangebote in elektronischer Information und Kommunikation sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 HG sind hiervon nicht umfasst. Digitale Prüfungen im Sinne dieser Übergangsbestimmungen sind Hochschulprüfungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgelegt werden.

## **ABSCHNITT II DIGITALLEHRE**

### **IV. ZUSTÄNDIGKEIT ÜBER DIE FESTLEGUNG VON DIGITALLEHRE UND FESTSTELLUNG DER EIGNUNG**

Die Festlegung von Kriterien für die Bewertung der Eignung für Digitallehre sowie die konkrete Feststellung der Eignung der jeweiligen Lehrveranstaltung obliegt dem Fachbereichsrat. Ist ein Beschluss des Fachbereichsrates mit Blick auf die Organisation des Lehrbetriebs nicht mehr rechtzeitig einholbar, kann die Dekanin oder der Dekan die Entscheidung nach Satz 1 treffen. Bei der Entscheidung, welche Lehrveranstaltungen als Digitallehre durchgeführt werden, ist zu berücksichtigen, dass der Präsenzcharakter der Studiengänge sowie die Studierbarkeit der Studiengänge nicht beeinträchtigt werden.

### **V. BEREITS GETROFFENE BESCHLÜSSE DER FACHBEREICHE**

Haben Fachbereiche bereits Beschlüsse zu Digitallehre getroffen, fallen diese unter diese Übergangsbestimmungen, soweit deren Maßgaben eingehalten sind. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Lehrveranstaltung didaktisch für eine digitale Durchführung geeignet ist, wenn der Studienbeirat zugestimmt hat.

Hat der Studienbeirat vor In-Kraft-Treten dieser Übergangsbestimmungen seine Zustimmung zu einem Beschluss des Fachbereichsrats zu Digitallehre für das Wintersemester 2023/24 begründet verweigert, kann die betreffende Lehrveranstaltung nicht als Digitallehre durchgeführt werden.

## **ABSCHNITT III DIGITALE PRÜFUNGEN**

### **VI. ANWENDBARKEIT DER HDVO**

Soweit die Prüfungsordnungen keine, keine entgegenstehenden oder keine vollständigen Regelungen zu digitalen Prüfungen enthalten, gelten die §§ 19 bis 23 HDVO ergänzend oder ersatzweise.

# ABSCHNITT IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## VII. VERÖFFENTLICHUNG

Die im Wintersemester 2023/24 digital durchzuführenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unverzüglich fachbereichsüblich zu veröffentlichen.

## VIII. IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Übergangsbestimmungen treten zum 01.09.2023 in Kraft und werden im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie treten am 29.02.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 20.09.2023.

Düsseldorf, den 25.09.2023

gez.

i.V.

Die Vizepräsidentin  
für Wirtschafts- und Personalverwaltung  
der Hochschule Düsseldorf  
Dr. Kirsten Mallossek

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.